

Heft 4/2017: Italien: Keine Studiengänge in englischer Sprache

Sprachpolitik

Die Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichtshofs zur Einrichtung rein englischsprachiger Studiengänge hat Bedeutung auch für die akademische Sprachpolitik in Deutschland. Um das zu erkennen, bedarf es ein paar zusätzlicher Informationen. Es geht um den Beschluss der staatlichen Technischen Universität in Mailand, das Master- und Doktorandenstudium nur noch auf Englisch anzubieten. Etwa 100 Dozenten und Studierende der Universität erreichten beim Verwaltungsgericht unter Berufung auf die italienische Verfassung, dass der Beschluss aufgehoben wurde. Das letztinstanzliche Berufungsgericht, angerufen von der Universität und dem Unterrichtsministerium, legte die Sache dem Verfassungsgerichtshof vor. Dieser hat seine Entscheidung nicht nur auf den Verfassungsrang der italienischen Sprache gestützt, sondern auch auf den Gleichheitsgrundsatz, auf das Verbot der Benachteiligung aus Gründen der Sprache beim Zugang zu und dem Aufstieg in den staatlichen Bildungseinrichtungen und schließlich auf die Freiheit von Studium und Lehre.

Die Parallelen zu Deutschland sind deutlich. Auch hier wollen Hochschulen viele weiterführende Studiengänge komplett auf Englisch umstellen – so die Technische Universität München –, auch hier scheinen Hochschulleitungen und Ministerien zu glauben, dass sie jedenfalls bei den Aufbaustudiengängen hierfür rechtlich freie Hand haben. Auch hier wurde aber schon eingewendet, dass die akademische Sprachpolitik auf allen Stufen rechtlich einheitlich gebunden ist und namentlich Grundrechte unmittelbar Beteiligter zu beachten hat – die Berufsfreiheit von Studierenden und Hochschullehrern, die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre, das Verbot der Diskriminierung der deutschen Bürger wegen ihrer Sprache – sowie den Anspruch aller Bürger an ihren Staat auf ein Hochschulsystem, das sich in der Landessprache voll leistungsfähig hält.

Ein Unterschied zu Italien besteht: Bisher haben sich noch keine deutschen Hochschulangehörigen zu rechtlicher Gegenwehr aufge rafft; im italienischen Fall waren die 100 Aktiven sogar von einer Jura-Professorin der an-

gegriffenen Universität selbst anwaltlich vertreten. Aber dies muss auch in Deutschland nicht so bleiben. Die vielberufene Hochschulautonomie lässt sich für die aufs Englische setzende Sprachpolitik der Hochschulen jedenfalls nicht ins Feld führen. Der italienische Verfassungsgerichtshof anerkennt die Autonomie der Hochschulen ausdrücklich nur im Rahmen der sonstigen Gesetze und Verfassungsgrundsätze. Und auch in Deutschland wird man den Hochschulen nicht erlauben wollen, Grundrechte der Studierwilligen und der Hochschullehrer für „English only“ beiseite zu schieben.

Eine deutsche Übersetzung des italienischen Urteils gibt es bei www.adawis.de/Aktuelles.

*Professor i.R. Dr. iur. Axel Flessner, LL.M.,
Humboldt-Universität zu Berlin*